

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 86. Sitzung (29.05.1906)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Weilage zum Protokoll der 86. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 29. Mai 1906.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer für Justiz und Verwaltung

über

den Antrag der Abgg. Schmidt und Gen., Abänderung
des § 3 Abs. 2 des Jagdgesetzes betr.

(Drucksache Nr. 36).

Erstattet von dem Abgeordneten Neuwirth.

Der Antrag Schmidt und Gen. hat folgenden
Wortlaut:

„Die zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs, durch welchen der § 3 Abs. 2 des Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1886, wonach dem Höchstbietenden der Zuschlag zu erteilen ist, im Sinne der Gewährung einer größeren Selbständigkeit der Gemeinden bei Erteilung des Zuschlags abgeändert wird.“

Der § 3 Abs. 2 des Jagdgesetzes vom 6. November 1886 lautet:

„Dem Höchstbietenden ist der Zuschlag zu erteilen, sofern wenigstens der gemeinderätliche Anschlag geboten ist und nicht Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Höchstbietende hinreichende Sicherheit für die richtige Erfüllung der allgemeinen und besonderen Bedingungen des Pachtvertrags nicht gewährt. Etwaige Beschwerden hiergegen entscheidet der Bezirksrat.“

In der Kommissionsberatung über obigen Antrag wurde seitens der Antragsteller näher ausgeführt, daß die Gewährung einer größeren Selbständigkeit der Gemeinden bei Erteilung des Zuschlags darin bestehen soll, daß den Gemeinden die Wahl unter den höchstbietenden Steigerern vorbehalten bleibt und sie demgemäß in der Lage sind, den für ihre Gemeindejagd geeigneten Jagdpächter auszuwählen.

Die Antragsteller begründen die Notwendigkeit der Abänderung dieses Paragraphen mit der weiteren Ausführung, daß es seit einer Reihe von Jahren, hauptsächlich im Oberland und in der Rheinebene vorkomme, daß Jagden vorwiegend durch Ausländer zu den höchsten Preisen ersteigert werden. Das Wild werde von den meisten dieser Pächter mit großer Vorliebe gehegt, und würden dadurch in den meisten Fällen die betreffenden Gemarkungen zu förmlichen Wildparken umgewandelt.

Dazu komme noch die Bildung von Jagdgenossenschaften, die mehrere Gemarkungen, zusammen oft Tausende von Hektaren, zu einem Jagdgebiet vereinigen, um das Wild in massenhafter Zahl heranzuzüchten. Der dadurch für die Landwirtschaft treibende Bevölkerung entstehende Schaden in Feld- und Waldkulturen sei in den meisten Fällen weit größer als der Betrag des Jagdpacht-schillings. Vielfache Beschwerden und Klagen, welche in solchen Fällen die Gemeinden und geschädigten Landwirte zu führen genötigt seien, begegnen meistens deshalb großen Schwierigkeiten, weil die Pächter oft außerhalb des Landes wohnen.

Seitens der Antragsteller wird darauf hingewiesen, daß es nicht Jagdliebhaber seien, welche zu dem vorliegenden Antrag Veranlassung gegeben, sondern zahlreiche Beschwerden seitens der Bauernvereine mit einer großen Zahl von Unterschriften sowie auch vieler Gemeinden. Diese seien der Meinung, daß ein Jagdpächter nur dann in der Lage sei, dem Überhandnehmen des Wildstandes vorzubeugen, wenn er in dem Jagdbezirk seinen Wohnsitz habe und demgemäß sein Jagdrevier jederzeit begehen und kontrollieren könne. Die aufgestellten Jagdaufseher dürften in der Regel kein Wild schießen; ihre Hauptaufgabe bestehe darin, das Wild zu hegen. Statt bei verursachten Wildschäden für richtige Vergütung besorgt zu sein, würden die geschädigten Landwirte häufig auf schikanoöse Weise abgewiesen.

Das alles könnte vermieden werden, wenn den Gemeinden die Wahl der geeigneten Persönlichkeiten unter den Höchstbietenden durch Abänderung des § 3 Abs. 2 zuerkannt würde.

An der eingehenden Beratung des vorliegenden Antrags hat auch ein Vertreter der Großh. Regierung teilgenommen und sich im wesentlichen wie folgt geäußert:

„Die Tendenz des in Rede stehenden Antrags, dem eine Begründung nicht beigelegt ist, sei der Großh. Regierung zunächst unverständlich gewesen, da ja § 3

Abf. 2 des Jagdgesetzes keineswegs vorschreibe, daß dem Höchstbietenden unbedingt der Zuschlag erteilt werden muß, sondern durch den Zusatz „sofern nicht Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Höchstbietende hinreichende Sicherheit für die richtige Erfüllung der allgemeinen und besonderen Bedingungen des Pachtvertrages nicht gewährt,“ gerade im Gegenteil die Fernhaltung solcher Personen von den Jagdpächten sichern wolle, von denen in irgend einer Hinsicht Zuwiderhandlungen gegen die im Pachtvertrag zu übernehmenden Verpflichtungen zu besorgen seien, und zu diesen Verpflichtungen gehöre nach Ziffer 9 und 10 des Modells für den Gemeindejagd-pachtvertrag (Ges. und V.-Bl. 1904 S. 66) auch diejenige, keinen übermäßigen Wildstand zu hegen und beim Vorliegen gewisser Voraussetzungen einen Beauftragten für die Regulierung von Wildschadensersatzansprüchen zu bestellen.

Auch nach der heute gegebenen Erläuterung kann ein Bedürfnis zu einer Änderung des Gesetzes in dem erstrebten Sinn nicht anerkannt werden. Irgend erhebliche Umstände, die eine Änderung der fraglichen Bestimmung rechtfertigen könnten, seien wenigstens der Regierung seither nicht bekannt geworden. Die in den letzten Jahrzehnten in fast allen Teilen des Landes eingetretene namhafte Steigerung der Jagdpachtzinse, die in manchen Gemeinden von wesentlichem Einfluß auf die Höhe der Umlage seien, werde gefährdet, wenn durch eine Änderung des § 3 Abs. 2 Jagdgesetzes künftighin die Beteiligung auswärtiger Jagdliebhaber an den Jagdversteigerungen vermindert würde; dies sei aber zu besorgen, wenn die Jagdliebhaber nicht mehr darauf rechnen könnten, daß ihnen im Fall des Höchstgebots auch der Zuschlag erteilt werde, wenn sie vielmehr zu befürchten hätten, daß ihnen trotz des Höchstgebots schließlich einheimische Liebhaber vorgezogen würden.

Aber abgesehen davon, würde die angestrebte Änderung des Gesetzes auch deshalb die Höhe der Jagdpachtzinse ungünstig beeinflussen, weil die verschiedenen Jagdliebhaber sich dann nicht wie seither selbst gegenseitig hinaufsteigern, sondern sich damit begnügen würden, den Zuschlag nur um ein geringes zu überbieten, in der Hoffnung, auf anderem Wege nachher vom Gemeinderat den Zuschlag zu erreichen. Daß aber gerade bei der nicht selten mit großer Leidenschaftlichkeit sich geltend machenden Jagdliebhaberei auch den Gemeinderäten die Entscheidung oft sehr schwer fallen müsse, wem von mehreren Höchstbietenden der Zuschlag zu erteilen sei, und daß die Gemeinderäte, wie auch immer der Zuschlag erteilt werde,

dem Vorwurfe der Willkürlichkeit und der Parteilichkeit allzuleicht ausgesetzt seien, bedürfe keiner näheren Ausführung.

Zusammenfassend aus diesen letzteren Gründen hätten sich die über den Antrag gehörten Landeskommissäre einstimmig und auch die Bezirksämter mit ganz verschwindenden Ausnahmen gegen den Antrag ausgesprochen, der nur zu Unfrieden und Feindschaften in den Gemeinden Veranlassung geben würde. Dieser Auffassung seien auch die in einzelnen Bezirken gehörten Bezirksräte und Bürgermeister beigetreten.

Zuzugeben sei, daß in einzelnen Landesteilen durch die Bildung von mehreren Gemeinden umfassenden Jagdgenossenschaften, deren einzelne in der Rheinebene zwischen 3000 und 5200 ha zusammenhängende Wald- und Feldfläche umfassen, der Wildstand sehr gefördert worden sei. Doch biete in diesen Fällen der § 19 des Jagdgesetzes die Möglichkeit, Anordnungen zur Verminderung des Wildstandes zu erlassen, und der Bildung allzugroßer Jagdgenossenschaften könne durch Verfassung der nach § 9 a Jagdgesetz hierzu erforderlichen Genehmigung des Bezirksrats wirksam entgegen getreten werden.

Auch sei durch § 21 Abs. 4 der Vollz. V.-D. zum Jagdgesetz (in der Fassung der V.-D. vom 18. März 1904, Ges. und V.-D.-Bl. S. 61) neuerdings erst ausdrücklich kargestellt worden, daß in dem Pachtvertrag auch Bestimmungen über Maßnahmen zur Verhütung von Wildschaden getroffen werden können. Bei dieser Lage der maßgebenden gesetzlichen und Verordnungsbestimmungen scheine der Großh. Regierung ein Bedürfnis nach einem Vorgehen auf dem Gebiet der Gesetzgebung nicht geboten; doch siehe nichts im Wege, die Bezirksämter neuerdings anzuweisen, die auf die Vermeidung eines übermäßigen Wildstands bezüglichen Vorschriften des Jagdgesetzes streng anzuwenden und diesem Gesichtspunkt insbesondere auch dann Rechnung zu tragen, wenn im Einzelfall einmal gemäß § 3 Abs. 2 Jagdges. dem Höchstbietenden der Zuschlag nicht erteilt wird, und die Beteiligten auf die ihnen nach dem Gesetz zustehenden Befugnisse hinzuweisen.

Ein genereller Ausschluß der Reichsausländer von den Jagdpächten, wie er in gewissen Kreisen und auch in der Tagespresse schon erstrebt worden sei, erscheine der Großh. Regierung nach den Verhältnissen unseres Landes als eines Grenzlandes und im Hinblick auf den für manche Gemeinden geradezu verhängnisvollen Ausfall im Jagdpachtzins untunlich. Soweit militärische Interessen den Ausschluß von Reichsausländern von ge-

wissen Jagdbezirken oder gewisser Reichsausländer im ganzen Lande erheischen, sei dies jetzt schon möglich und geschehe auch, da, wenn auch eine bezügliche gesetzliche Bestimmung fehle, doch in der Praxis darüber kein Zweifel sei, daß dem Reichsausländer kein — evtl. durch Verwaltungsgerichtliche Klage erzwingbarer — Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Jagdpasses zustehe."

Stellung der Kommission.

Die Kommission sah sich in ihrer überwiegenden Mehrheit außer Stande, dem gestellten Antrage zuzustimmen. Die Vorschrift des § 3 des Jagdgesetzes, wonach dem Höchstbietenden der Zuschlag zu erteilen ist, lautet nicht unbedingt; vielmehr steht danach dem Gemeinderat das Recht zu, von dem Zuschlag an den Höchstbietenden abzusehen und ein geringeres Gebot zu berücksichtigen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Höchstbietende hinreichende Sicherheit für die richtige Erfüllung der allgemeinen und besonderen Bedingungen des Pachtvertrages nicht gewährt. Sowohl in ökonomischer Hinsicht, was die Zahlung des Jagdpachtzinses, die etwaige Vergütung des Wildschadens angeht, als in sonstiger Beziehung, insbesondere hinsichtlich der Beachtung der forst-, feld-, sicherheits- und sittenpolizeilichen Vorschriften, hinsichtlich der Unterlassung einer Raubwirtschaft und eines die Land- oder Forstwirtschaft schädigenden Wildhegens darf es nicht an der im Gesetz bestimmten Sicherheit nach der Überzeugung des Gemeinderats fehlen. Dazu kommt, daß weitere Maßnahmen zum Schutze der in Betracht kommenden landwirtschaftlichen und forstlichen Interessen in den Jagdpachtverträgen vorgesehen werden können. In dieser Beziehung hat namentlich die Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 18. März 1904 (Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 61) Bestimmungen getroffen, so z. B. über Maßnahmen zur Verhütung von Wildschaden (Bestreichen zu schonender Pflanzen mit Substanzen, welche die Tiere vom Verbeißen abhalten, Einzäunung zu schonender Jungwüchse u. dergl., Maßnahmen, welche ganz oder teilweise auf Kosten der Jagdpächter erfolgen sollen oder doch von diesen zu dulden sind.)

Auch das Verfahren bei Wildschadenabschätzung ist in der erwähnten Verordnung im Rahmen des Gesetzes in sachgemäßer Weise geregelt und vereinfacht worden. Namentlich sind folgende Vorschriften bemerkenswert:

Zur Bornahme der Abschätzung des Wildschadens, der auf den Grundstücken eines verpachteten Gemeindejagdbezirks, bzw. eines dem Eigentümer gemäß § 5 des

Jagdgesetzes überlassenen Jagdbezirks entsteht, werden durch den Gemeinderat Schätzer ernannt und zwar in der Regel für jede Gemeinde ein Schätzer und ein Stellvertreter desselben. Geeignetenfalls, insbesondere wenn eine Persönlichkeit, welche die erforderliche Sachkenntnis zur Abschätzung sowohl des im Felde als des im Walde entstandenen Schadens besitzt, nicht zu finden ist, sind zwei, ausnahmsweise auch mehr Schätzer zu bestellen.

Die Bestellung der Schätzer erfolgt auf einen Zeitraum von sechs Jahren und bedarf der Bestätigung des Bezirksamts, welches sich zuvor mit dem Forstamt ins Benehmen zu setzen, eventuell auch den Bezirksrat zu hören hat.

Die Schätzer sind sofort nach erfolgter bezirksamtlicher Bestätigung durch das Bezirksamt im allgemeinen dahin zu beeidigen, daß sie als Wildschadenschätzer die von ihnen geforderten Gutachten unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden.

Wegen Mangels der zur sachgemäßen Begutachtung erforderlichen Eigenschaften kann das Bezirksamt die Bestätigung eines Schätzers jederzeit zurücknehmen, in welchem Fall sofort ein neuer Schätzer zu ernennen ist.

Wird ein Anspruch auf Wildschadenersatz beim Bürgermeister angemeldet, so hat dieser den Ersatzpflichtigen oder dessen Beauftragten von der Anmeldung zu benachrichtigen.

Falls hierauf eine gütliche Verständigung über den Schadenersatzanspruch nicht stattfindet, worauf tunlichst hinzuwirken ist, hat der Bürgermeister alsbald die Abschätzung des Schadens durch den oder die Wildschadenschätzer zu veranlassen und dafür Sorge zu tragen, daß die Beteiligten zur Abschätzung eingeladen werden.

Auf Grund des Ergebnisses der Abschätzung hat sodann der Bürgermeister den Betrag des zu ersetzenden Schadens festzustellen. Falls noch eine zweite Abschätzung kurz vor der Ernte als wünschenswert erscheint oder seitens der Beteiligten beantragt wird, hat der Bürgermeister eine solche anzuordnen und erfolgt sodann die Festsetzung des Schadens erst nach der zweiten Abschätzung.

Nach erfolgter Festsetzung des Schadens ist diese den Beteiligten entweder zu Protokoll oder schriftlich gegen Beseheißung zu eröffnen, wobei zugleich darauf hinzuweisen ist, daß der Schaden als endgültig festgestellt gilt, wenn nicht binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung einer der Beteiligten bei dem Amtsgericht Klage schriftlich einreicht oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anbringt. —

Auf der anderen Seite muß doch auch das finanzielle Interesse der Gemeinden an möglichst günstigen Jagdverpachtungen beachtet werden. Auch ist nach früher gemachten Erfahrungen die bestehende gesetzliche Vorschrift deshalb zweckmäßig, weil dadurch persönliche Rücksichten bei den Jagdverpachtungen hintangehalten werden, in welcher Hinsicht früher in den Gemeinden viel Unfrieden hervorgerufen wurde.

Die Kommission beschloß mit allen gegen eine Stimme, dem hohen Hause vorzuschlagen:

„dem Antrag der Abgeordneten Schmidt und Genossen auf Abänderung des § 3 Absatz 2 des Jagdgesetzes nicht stattzugeben.“

Gegen Ende der Kommissions-Verhandlungen wurde von einem Mitgliede der Kommission folgende Resolution beantragt:

„Die Großh. Regierung sei zu ersuchen, durch entsprechende Anweisungen an die Großh. Bezirksämter dahin zu wirken, daß die Bestimmungen des § 3 des Jagdgesetzes speziell des Abs. 2 nicht zu engherzig, vielmehr im Sinne einer tunlichsten Selbständigkeit der Gemeinden ausgelegt werden, insbes. die Großh. Bezirksämter anzuweisen,

a) die Gemeinderäte und die Bevölkerung durch geeignete Belehrungen und Bekanntmachungen auf die Bestimmungen der §§ 19 und 21, besonders die im letzteren Paragraphen festgesetzten Fristen für die Anmeldung und klagweise Geltendmachung des Wildschadens aufmerksam zu machen.

b) im Interesse der Landwirtschaft der Bildung von allzugroßen Jagdgenossenschaften tunlichst entgegen zu wirken.“

Die Großh. Regierung hat hierauf die Erklärung abgegeben, die oben im Zusammenhang mit ihrer Äußerung auf den Antrag bereits abgedruckt ist.

Bei dieser Stellungnahme der Großh. Regierung hält es die Kommission nicht für angezeigt, dem hohen Hause eine besondere Resolution in Vorschlag zu bringen, welche im wesentlichen etwas Selbstverständliches enthält, daß nämlich die Regierung auf Beachtung des Gesetzes mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln hinwirke. Nachdem die Großh. Regierung sich durchaus gegen die Bildung allzu großer Jagdgenossenschaften ausgesprochen hat, liegt auch in dieser Beziehung kein Grund vor, zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes den Weg einer Resolution zu beschreiten. Die Kommission stellt daher hierzu keinen weiteren Antrag.